

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

19.05.2025

Geschäftszeichen:

II 25-1.40.22-47/23

Nummer:

Z-40.22-612

Geltungsdauer

vom: **19. Mai 2025**

bis: **19. Mai 2030**

Antragsteller:

EMP SASU

La Janaie ZA les Rolandières
35120 DOL DE BRETAGNE
FRANKREICH

Gegenstand dieses Bescheides:

Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und vier Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides sind ortsfest verwendbare, rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-Rotationswerkstoff) gemäß Anlage 1ff, die im Rotationsformverfahren hergestellt werden. Die Auffangvorrichtungen sind teilweise mit einsetzbaren Gitterrosten aus Polyethylen (PE-Rotationswerkstoff), die als Stellebene dienen, zu verwenden.

(2) Die Typenbezeichnungen, die dazugehörigen Abmessungen, Auffangvolumen, Anzahl der Verstärkung und Anzahl der Gitterroste sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Typenbezeichnungen, Referenz, Abmessungen, Auffangvolumen, Anzahl Gitterroste, Anzahl Verstärkung

Typenbezeichnung	Abmessungen L x B x H (mm)	Auffang- volumen (Liter)	Anzahl der Gitterroste	Anzahl Verstärkung
BRL70/230xxxx	810x635x230	70	0	0
BRL70xxxx	805x635x330	70	0	0
PF100xxxx	990x645x145	100	0	0
PF200xxxx	990x645x345	200	0	0
LABR10DIBTxxx	445x415x90	10	0	0
LABR20CDIBTxxx	640x410x115	20	1	0
LABR20DIBTxxx	640x410x115	20	0	0
LABR30CDIBTxxx	640x410x165	30	1	0
LABR30DIBTxxx	640x410x165	30	0	0
LABR40CDIBTxxx	640x410x220	40	1	0
LABR40DIBTxxx	640x410x220	40	0	0
LABR60CDIBTxxx	805x640x150	60	2	1
LABR60DIBTxxx	805x640x150	60	0	0
LABR90CDIBTxxx	1200x640x160	90	3	2
LABR100DIBTxxx	1200x640x160	100	0	0
BRCECOP450/485xxxx	1280x1280x485	450	1	1
BRCP220xxxx	1250x1250x240	220	1	0
BRCECOP1100/100xxxx	1380x1280x1000	1100	1	1
MRPECO1050/Blxxxx	2500x1300x530	1050	2	3
BRLECOP240/390xxxx	1300x900x386	240	1	1
PFRP180/150xxxx	1237x1237x150	180	1	0
PFRP120/150xxxx	1225x830x150	120	1	0

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen in Räumen von Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. Sie sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder durch einen Anfahrerschutz. In Erdbebengebieten innerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149¹ sind die Behälter/Gefäße ausreichend in ihrer Lage so zu sichern, dass im Erdbebenfall keine konzentrierten Einzellasten auf die Behälter/Gefäße einwirken.

(4) Bei Aufstellung im Freien müssen die Auffangvorrichtungen vor Windeinwirkung, Niederschlag und direkter UV-Einwirkung geschützt sein, d. h. der Aufstellort muss ausreichend überdacht sein. Bei Aufstellung in Bereichen, in denen ein äußerer Schutz vor UV-Einwirkung nicht möglich ist, dürfen nur Auffangvorrichtungen mit UV-beständiger Ausrüstung (z. B. schwarze Einfärbung) verwendet werden.

(5) Die Auffangvorrichtungen dürfen bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C in Behältern und Gefäßen verwendet werden.

(6) Flüssigkeiten nach der Medienliste 40-1.1^{2,3} des DIBt mit einem Abminderungsfaktor $A_2 \leq 1,1$ und Flüssigkeiten, die sich in die nachfolgend genannten Gruppen einordnen lassen, erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des PE-Rotationswerkstoffes der Auffangvorrichtung:

- wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %
- Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze
- anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorit).
- Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8.

(7) Bei der Lagerung von Medien nach (5) und (6), die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, ist TRGS 510⁴ zu beachten.

(8) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(9) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG⁵ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(10) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Auffangvorrichtungen und ihre Teile müssen den Abschnitten 1 und 2 der Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

¹ DIN 4149:2005-04 Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten

² Medienliste 40-1.1 der Medienlisten 40, Ausgabe Juni 2024; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

³ Anmerkung: die in der Medienliste 40-1.1 auf PE 80 und PE 100 bezogene Liste darf im vorliegenden Fall unter den oben genannten Bedingungen ausdrücklich auch auf PE-Rotationswerkstoffangewendet werden

⁴ TRGS 510:2020-12; Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern zuletzt berichtigt: GMBI 2021 S.178-216 [Nr. 9-10] (v. 16.02.2021)

⁵ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Für die Herstellung der rotationsgeformten Auffangvorrichtungen, Gitterroste und Verstärkungen aus Polyethylen (PE-Rotationswerkstoff) sind die in Anlage 2 genannten Werkstoffe zu verwenden.

2.2.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1.1 bis 1.11 entsprechen. Die Wanddicken und die Mindestmassen der Auffangvorrichtungen sind in Anlage 4, Abschnitt 1.4 und Abschnitt 1.6 aufgeführt. Die Einbaurichtung der Verstärkungen zu den jeweiligen Stellebenen ist zu beachten.

2.2.3 Standsicherheitsnachweis

Die Auffangvorrichtungen sind für den im Abschnitt 1 angegebenen Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich bei einer Betriebstemperatur bis zu 30 °C (kurzzeitig 40 °C) standsicher.

2.2.4 Brandverhalten

- (1) Der Werkstoff Polyethylen (PE) ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1⁶).
- (2) Die Auffangvorrichtungen nach diesem Bescheid sind nicht dafür ausgelegt, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen, ohne undicht zu werden.

2.2.5 Nutzungssicherheit

Änderungen von Detailkonstruktionen und Werkstoffen bedürfen einer Änderung dieses Bescheides.

2.2.6 Auffangvorrichtungen und Stellebenen

Die Auffangvorrichtungen und die Stellebenen und Verstärkungen müssen aus Werkstoffen gemäß Abschnitt 2.2.1 bestehen und den Konstruktionsdetails gemäß Abschnitt 2.2.2 entsprechen.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

- (1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.
- (2) Außer den in der Herstellungsbeschreibung aufgeführten Maßgaben sind die Anforderungen nach Anlage 2 einzuhalten.
- (3) Die Auffangvorrichtungen, Verstärkungen und die Gitterroste dürfen nur im Werk EMP LE ROTOMOULAGE, ZA des Rolandières, La Janaie N°9, Bager-Pican, 35120 Dol-de-Bretagne hergestellt werden.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 3, Abschnitt 2, erfolgen.

2.3.3 Kennzeichnung

- (1) Die Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 (Übereinstimmungsbestätigung) erfüllt sind.
- (2) Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:
 - Herstellungsnummer,
 - Herstellungsjahr,
 - Auffangvolumen (gem. Abschnitt 1 (2), Tabelle 1),
 - Werkstoff (PE-Rotationswerkstoff),
 - Tragkraft des Gitterrostes, der Auffangvorrichtung, der Stellebene

- "Lagermedien lt. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-40.22-612".

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

(1) Für Auffangvorrichtungen bis 1000 l Rauminhalt darf die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtungen mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Auffangvorrichtung durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Auffangvorrichtungen mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtungen (Bauprodukte) mit Rauminhalten über 1000 l mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Behälter und Auffangvorrichtungen durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(3) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Auffangvorrichtungen mit Rauminhalten über 1000 l eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(4) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle je eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats sowie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in Anlage 4, aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Auffangvorrichtungen mit Rauminhalten über 1000 l der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangvorrichtungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung der Auffangvorrichtungen durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2 durchzuführen.

2.4.4 Fremdüberwachung (bei Auffangvorrichtungen über 1000 l Rauminhalt)

(1) In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Auffangvorrichtungen durchzuführen. Bei der Fremdüberwachung und bei der Erstprüfung sind mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2 durchzuführen. Darüber hinaus können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

(1) Die zur Verwendung kommenden Stellebenen und Verstärkungen nach den Anlagen 1.1 bis 1.11 sind entsprechend Anlage 2-4 auszuwählen.

(2) Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangvorrichtungen gelangen.

(3) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrerschutz oder durch Aufstellung in besonderen Räumen.

3.2 Ausführung

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Die Auffangvorrichtungen müssen auf einer waagerechten, ebenen, biegesteifen Unterlage bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z. B. durchgehender ca. 5 cm dicker Zementestrich oder Asphalt) aufgestellt werden.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung

4.1 Nutzung

4.1.1 Allgemeines

(1) Das zulässige Lagervolumen der über der Auffangvorrichtung gelagerten Behälter ist entsprechend dem erforderlichen Rückhaltevolumen nach AwSV⁷ zu ermitteln. Bei der Bemessung des Auffangvolumens ist zu berücksichtigen, dass dieses nur bis zur Unterkante der Gitterroste angesetzt werden darf und die Auffangvorrichtung einen Freibord von mindestens 2 cm aufweisen muss. Bei Auffangvorrichtungen, die ohne Stellebene verwendet werden dürfen, ist das verbleibende Restvolumen der Auffangvorrichtung durch eingestellte Behälter und ein Freibord von 2 cm zu berücksichtigen.

⁷ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl I Nr. 22, S. 905)

(2) Die Stellebenen der Auffangvorrichtungen dürfen entsprechend den Angaben nach Tabelle 2 belastet werden. Ggf. ist eine Verstärkung mit einzubauen. Die zulässige Belastung der Auffangvorrichtung BRL70xxx beträgt 100 kg.

Tabelle 2: Auffangvolumen der Auffangvorrichtungen, Belastungen und Abmessungen der Stellebenen

Typenbezeichnung	Zulässiges Auffangvolumen in l	Stellebene	
		zulässige Belastung in kg	Abmaße in mm x mm
LABR20CDIBTxxx	20	30	396 x 626
LABR30CDIBTxxx	30	40	396 x 626
LABR40CDIBTxxx	40	60	396 x 626
LABR60CDIBTxxx mit Verstärkung	60	100	2-mal 396 x 626
LABR90CDIBTxxx mit Verstärkung	90	150	3-mal 396 x 626
BRCECOP450/485xxxx mit Verstärkung	450	1100	1200 x 1200
BRCP220xxxx	220	1100	1200 x 1200
BRCECOP1100/1000xxxx mit Verstärkung	1100	1500	1200 x 1300
MRPECO1050/Blxxxx mit Verstärkung	1050	3900	2-mal 1200 x 1200
BRLECOP240/390xxxx mit Verstärkung	240	550	1200 x 800
FRP180/150xxxx	180	650	1200 x 1200
PFRP120/150xxxx	120	500	1200 x 800

(4) Bei Behältern/Gefäßen, die auf Füßen stehen oder deren Auflagerfläche eine hohe Flächenpressung verursacht, sind gegebenenfalls lastverteilende Maßnahmen vorzusehen.

(5) Behälter/Gefäße müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangvorrichtung ausreichend einsehbar bleibt und kontrollierbar ist.

(6) Gefäße dürfen, falls nach deren verkehrsrechtlichen Zulassungen zulässig, mehrlagig gestapelt werden. Die Stapelhöhe darf jedoch 1,20 m nicht übersteigen.

(7) Auf die Wände der Auffangvorrichtungen dürfen keine äußeren Lasten (außer Lasten aus der zu diesem Bescheid gehörenden Stellebene und dem Flüssigkeitsdruck im Leckagefall) einwirken.

(8) Auffangvorrichtungen dürfen nur im leeren Zustand mit Flurfördermittel (Hubwagen oder Gabelstapler) unterfahren und umgesetzt werden. Ein Umsetzen der Auffangvorrichtungen mit aufgestellten Behältern/Gefäßen ist unzulässig.

4.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die Auffangvorrichtungen dürfen nur für Behälter/Gefäße zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1 (5) und (6) verwendet werden.

4.2 Unterhalt und Wartung

Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

4.3 Prüfung

(1) Der Betreiber hat die Auffangvorrichtung regelmäßig, durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangvorrichtung ist hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und ggf. auszuwechseln. Die erforderlichen Prüfungen und Prüfintervalle ergeben sich aus den wasserrechtlichen Regelungen.

(2) Der Zustand der Auffangvorrichtung ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Dazu sind alle Behälter/Gefäße von der Auffangvorrichtung zu entfernen und die Auffangvorrichtung ist ggf. zu reinigen.

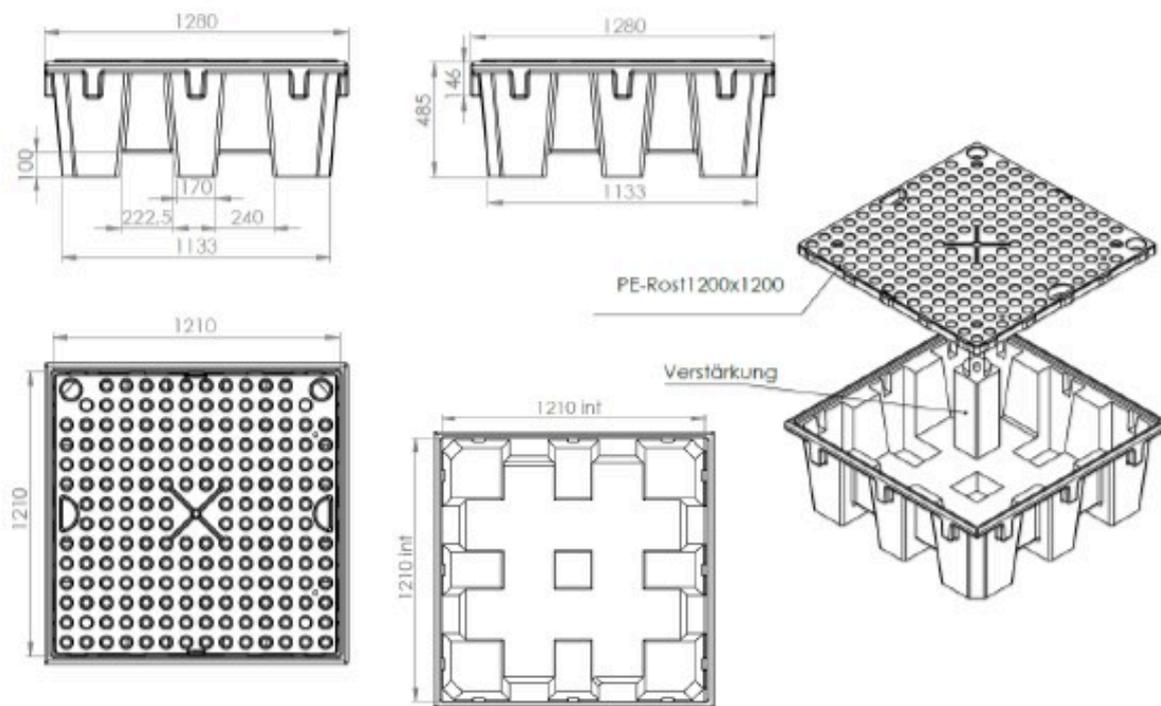
(3) Die Ergebnisse der unter (2) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.

(4) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

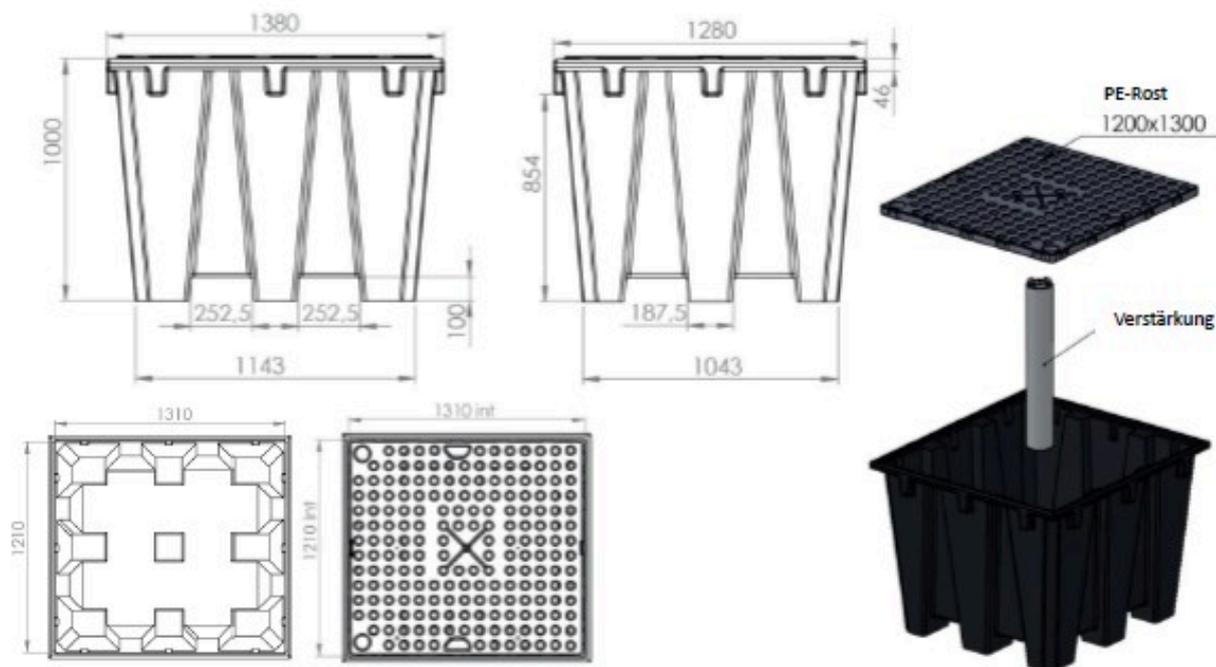
Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt
Zbranca-Muresan

BRCECOP450/485xxxx : Auffangwanne 4 Fässer / 450 L



BRCECOP1100/100xxxx : Auffangwanne 1 IBC / 1100 L

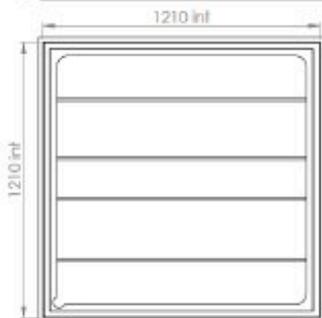
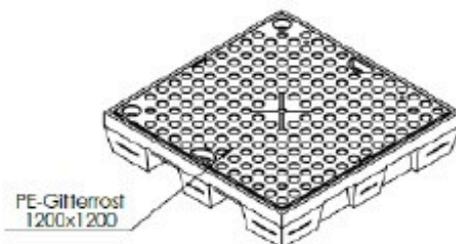
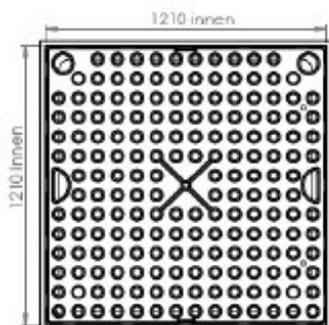
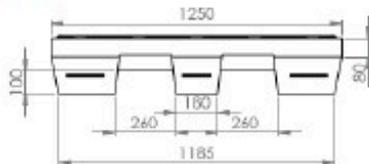
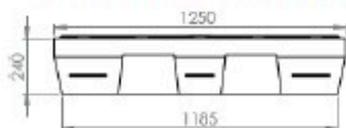


Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

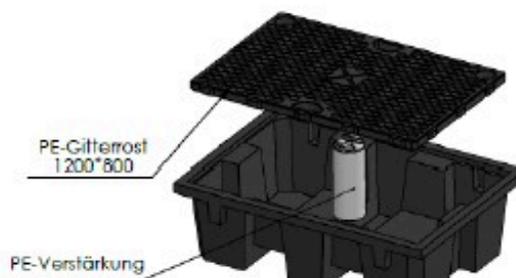
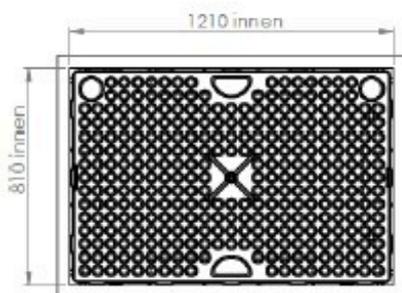
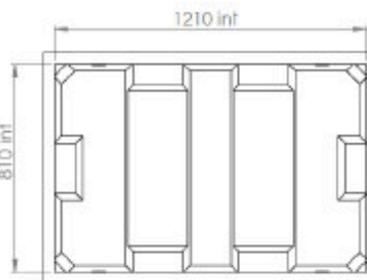
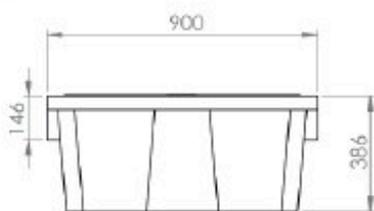
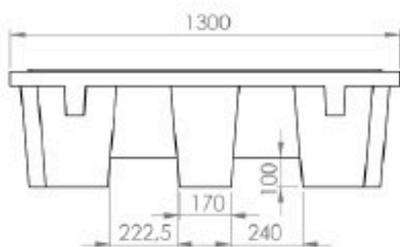
BRCECOP450/485xxxx: Auffangwanne 4 Fässer / 450 L
BRCECOP1100/100xxxx: Auffangwanne 1 IBC / 1100 L

Anlage 1.1

BRCP220xxxx : Auffangwanne 4 Fässer / 220 L



BRLECOP240/390xxxx : Auffangwanne 2 Fässer / 240 L

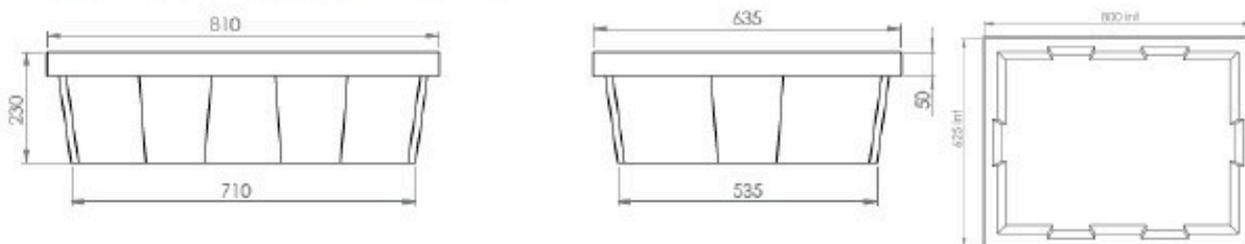


Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

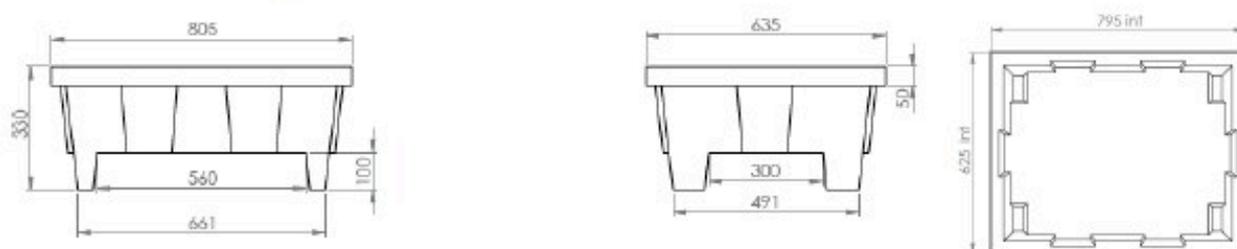
BRCP220xxxx: Auffangwanne 4 Fässer / 220 L
BRLECOP240/390xxxx: Auffangwanne 2 Fässer / 240 L

Anlage 1.2

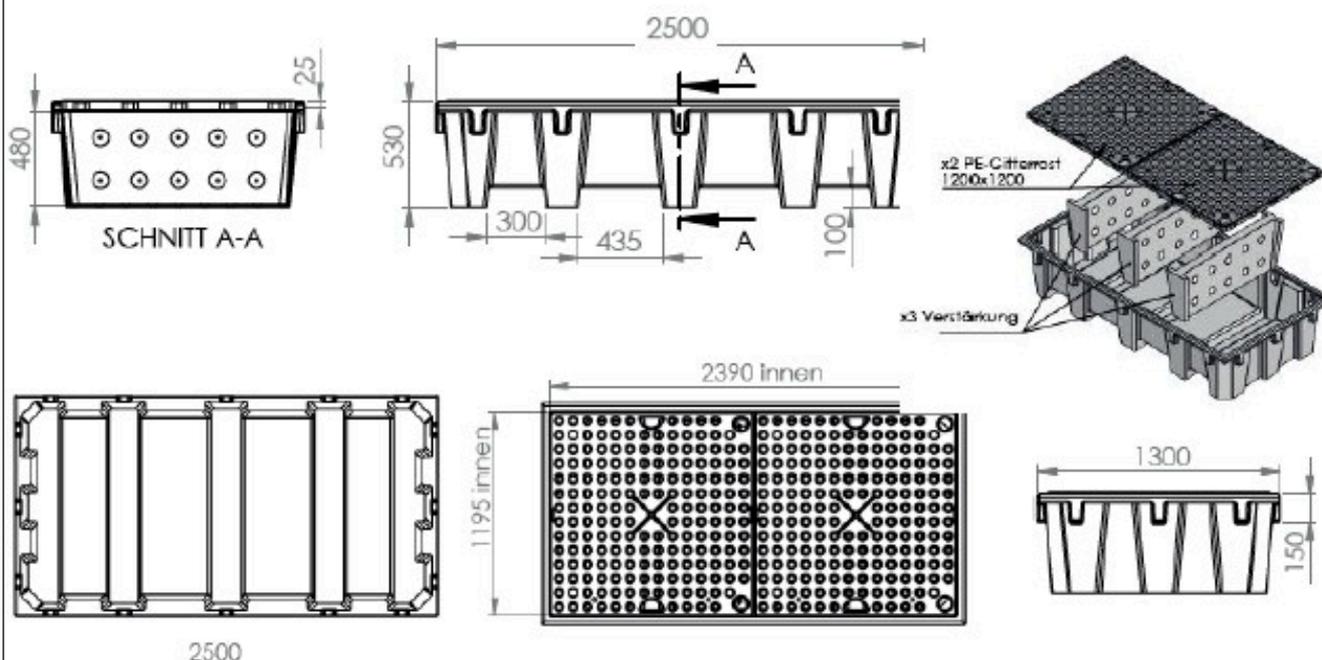
BRL70/230xxxx : Auffangwanne 70 L



BRL70xxxx : Auffangwanne 70 L mit Füße



MRPECO1050/Blxxxx : Auffangwanne 2 IBC / 1050 L

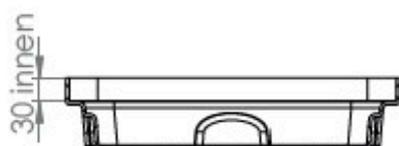
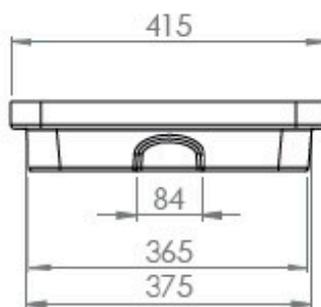
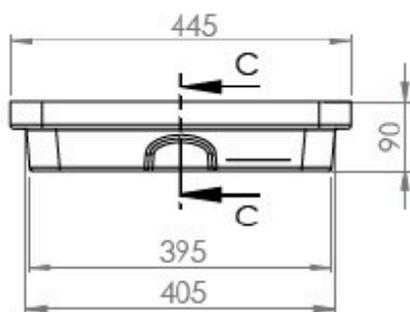


Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

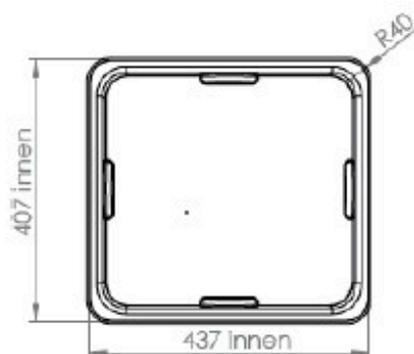
BRL70/230xxxx: Auffangwanne 70L
BRL70xxxx: Auffangwanne 70L mit Füße
MRPECO1050/Blxxxx: Auffangwanne 2 IBC / 1050 L

Anlage 1.3

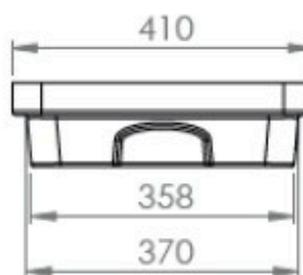
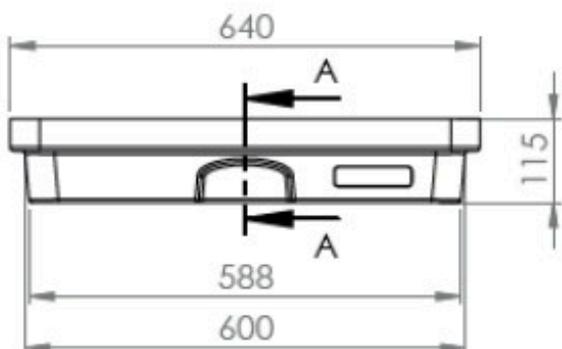
LABR10DIBTxxx : Labor-Auffangwanne 10 L



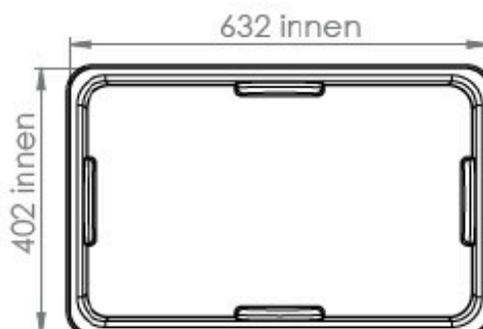
SCHNITT C-C



LABR20DIBTxxx : Labor-Auffangwanne 20 L



SCHNITT A-A

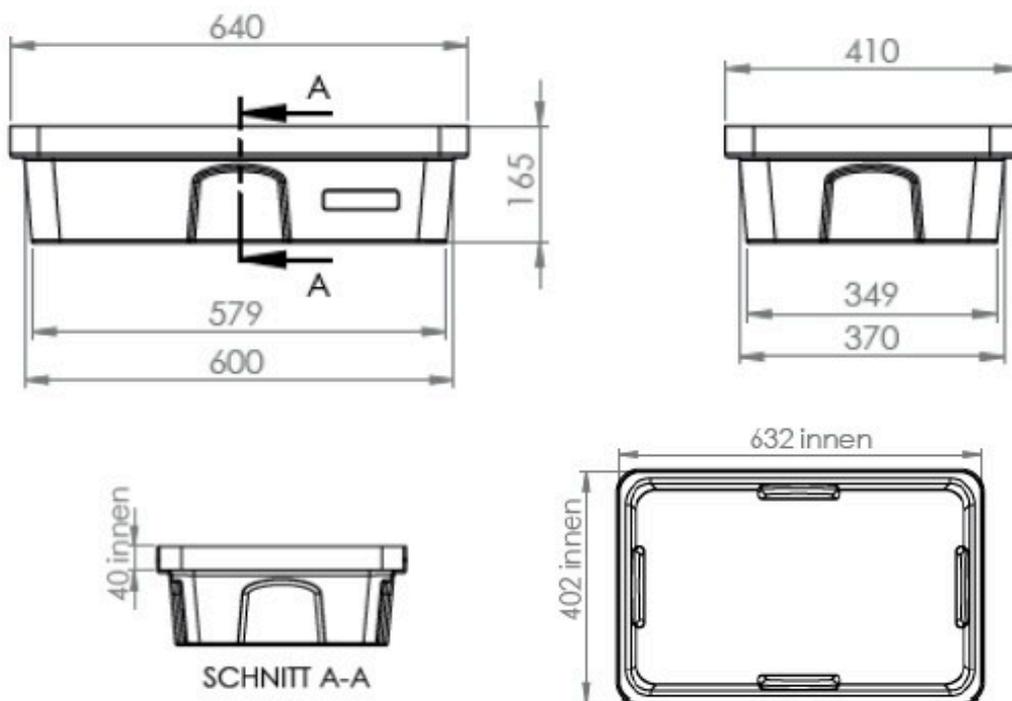


Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

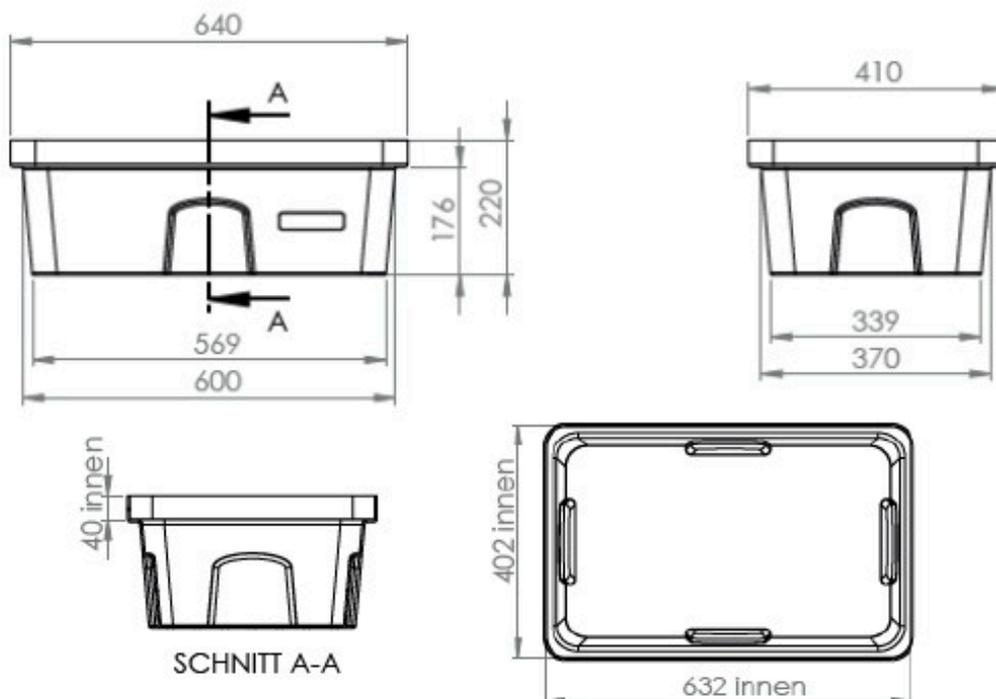
LABR10DIBTxxx: Labor-Auffangwanne 10 L
LABR20DIBTxxx: Labor-Auffangwanne 20 L

Anlage 1.4

LABR30DIBTxxx : Labor-Auffangwanne 30 L



LABR40DIBTxxx : Labor-Auffangwanne 40 L

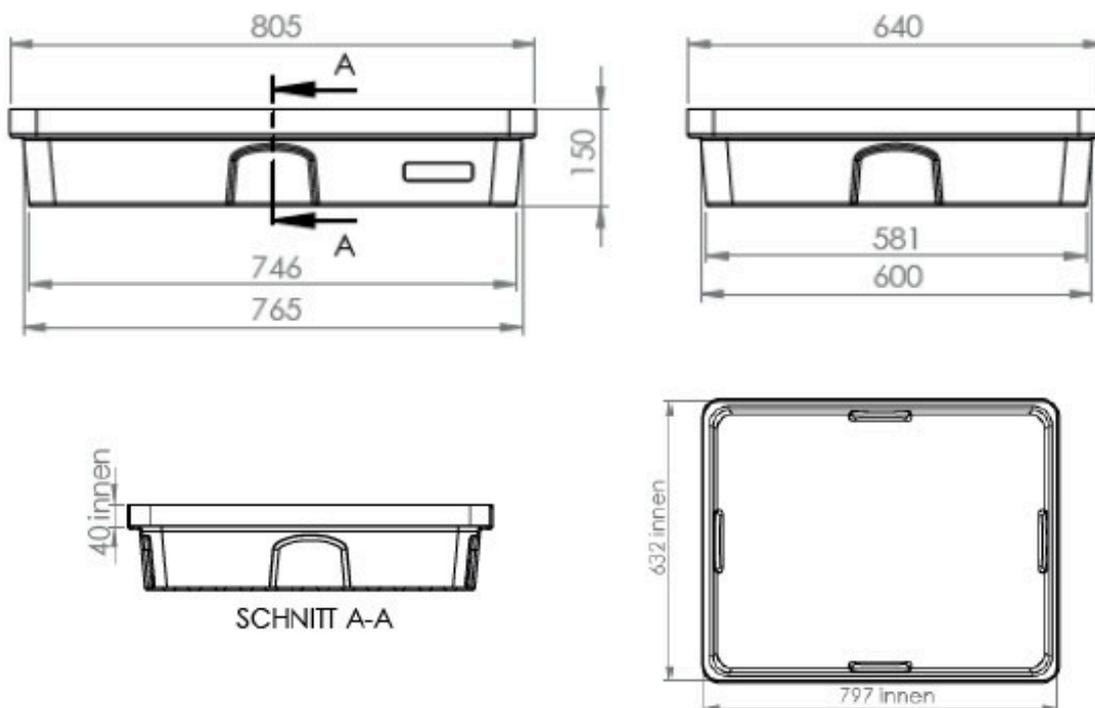


Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

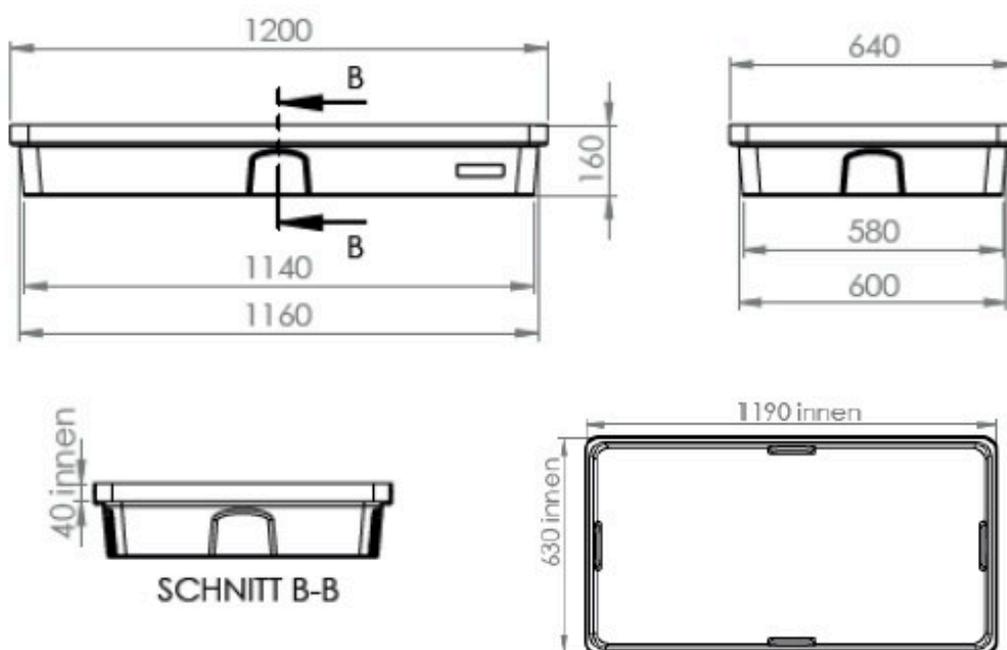
LABR30DIBTxxx: Labor-Auffangwanne 30 L
 LABR40DIBTxxx: Labor-Auffangwanne 40 L

Anlage 1.5

LABR60DIBTxxx : Labor-Auffangwanne 60 L



LABR100DIBTxxx : Labor-Auffangwanne 100 L

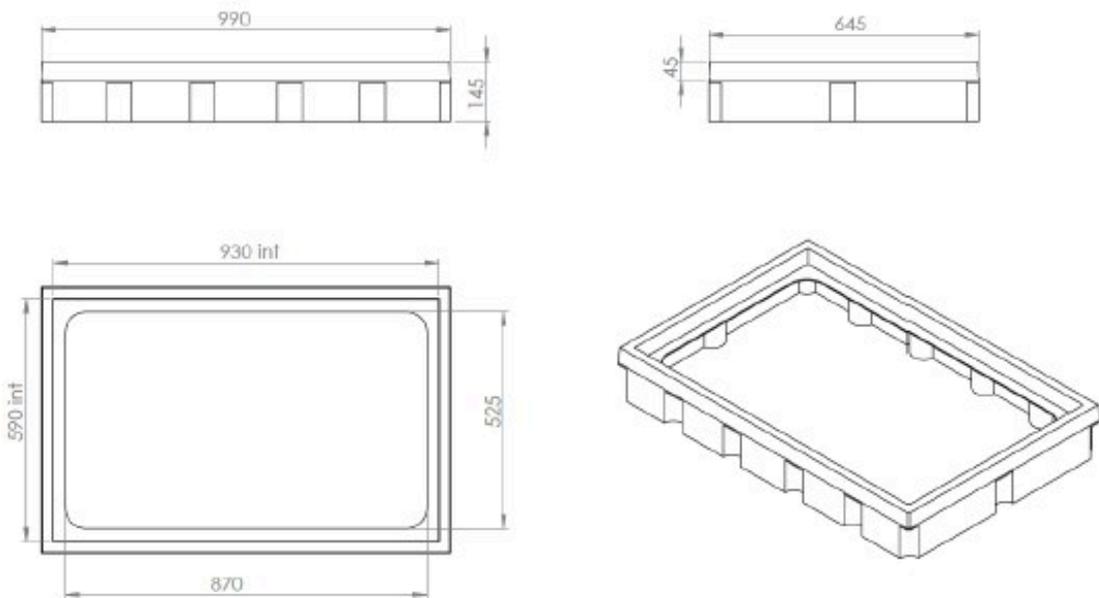


Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

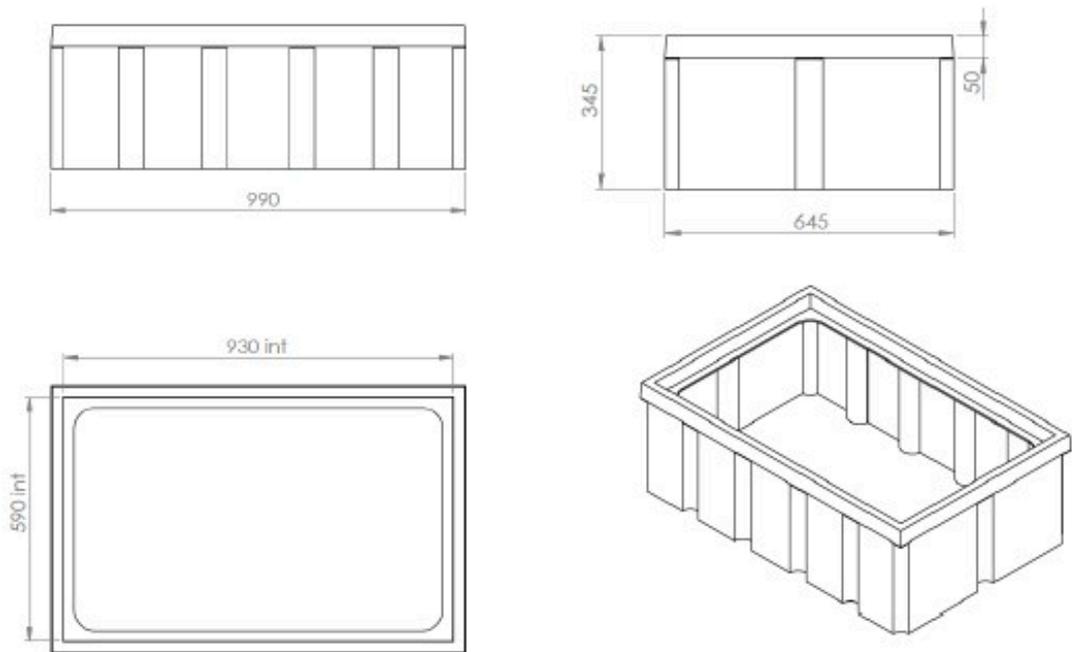
LABR60DIBTxxx: Labor-Auffangwanne 60 L
 LABR100DIBTxxx: Labor-Auffangwanne 100 L

Anlage 1.6

PF100xxxx : Mini Auffangwanne 100 L



PF200xxxx : Mini Auffangwanne 200 L

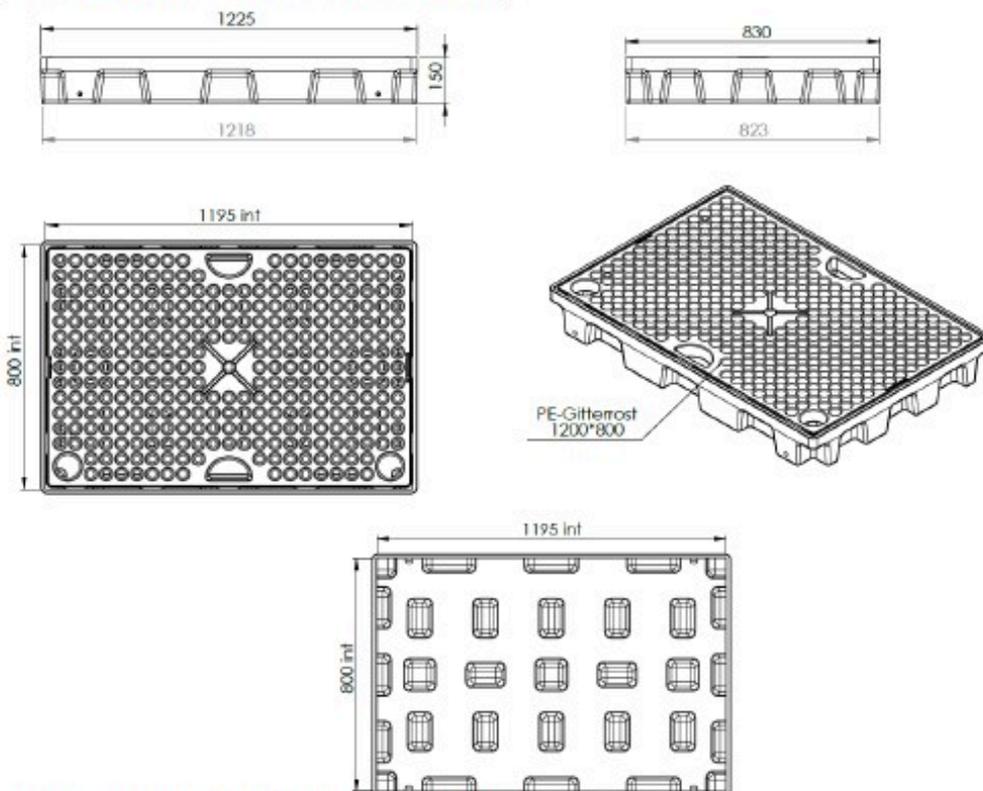


Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

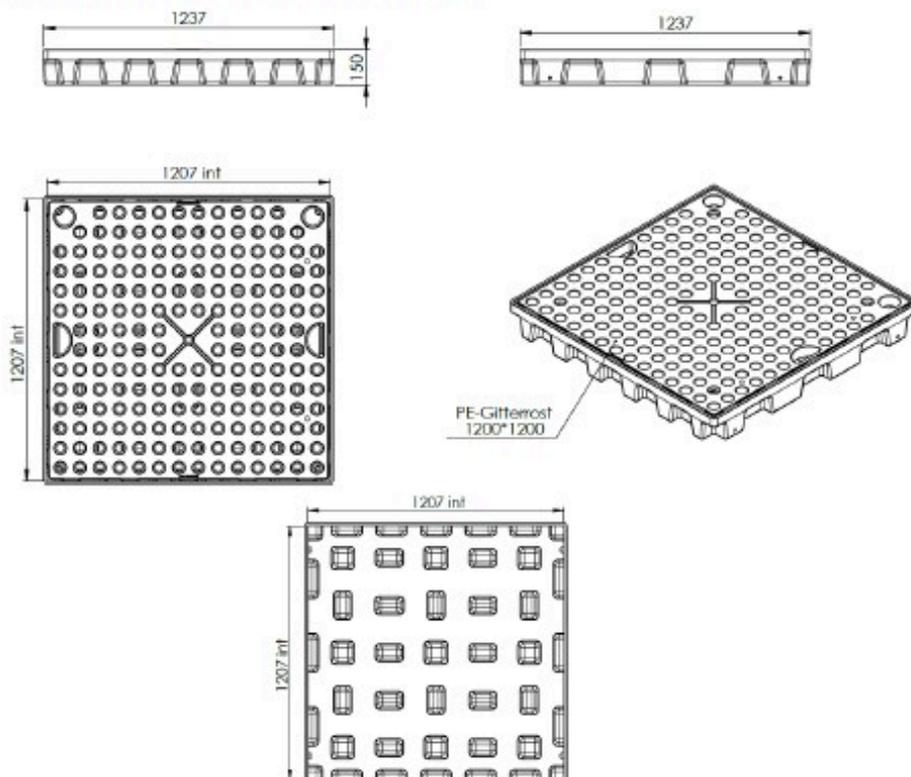
PF100xxxx: Mini Auffangwanne 100 L
 PF200xxxx: Mini Auffangwanne 200 L

Anlage 1.7

PFRP120/150xxxx : Bodenauffangwanne 120 L



PFRP180/150xxxx : Bodenauffangwanne 180 L

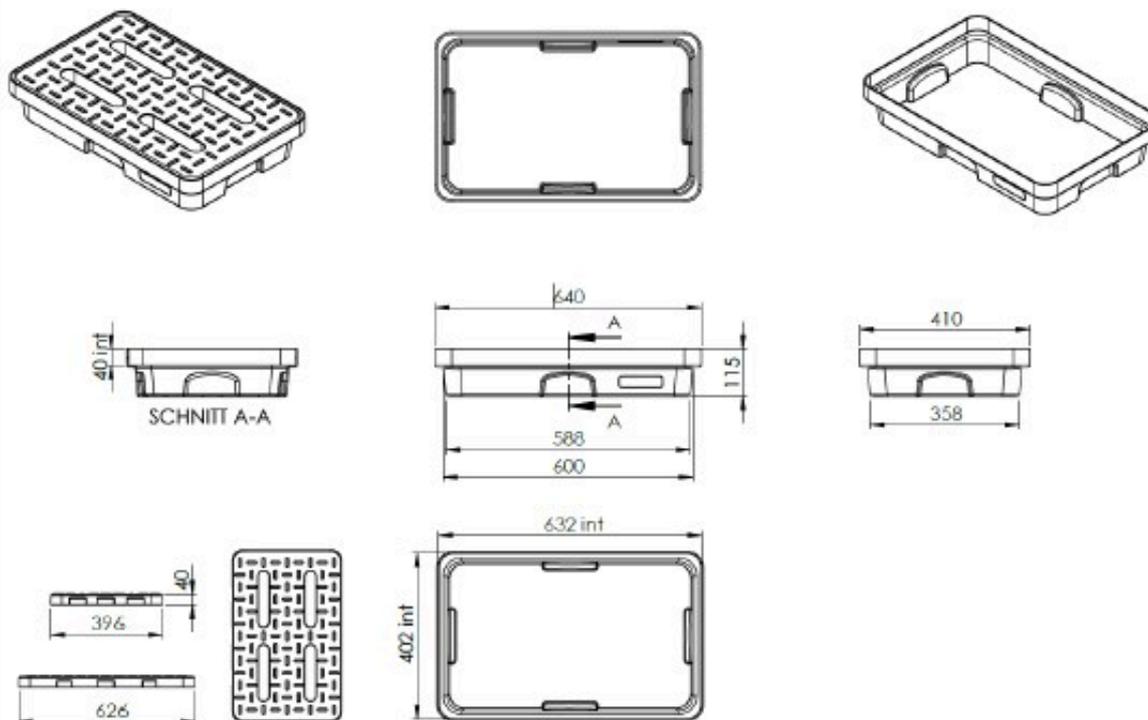


Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

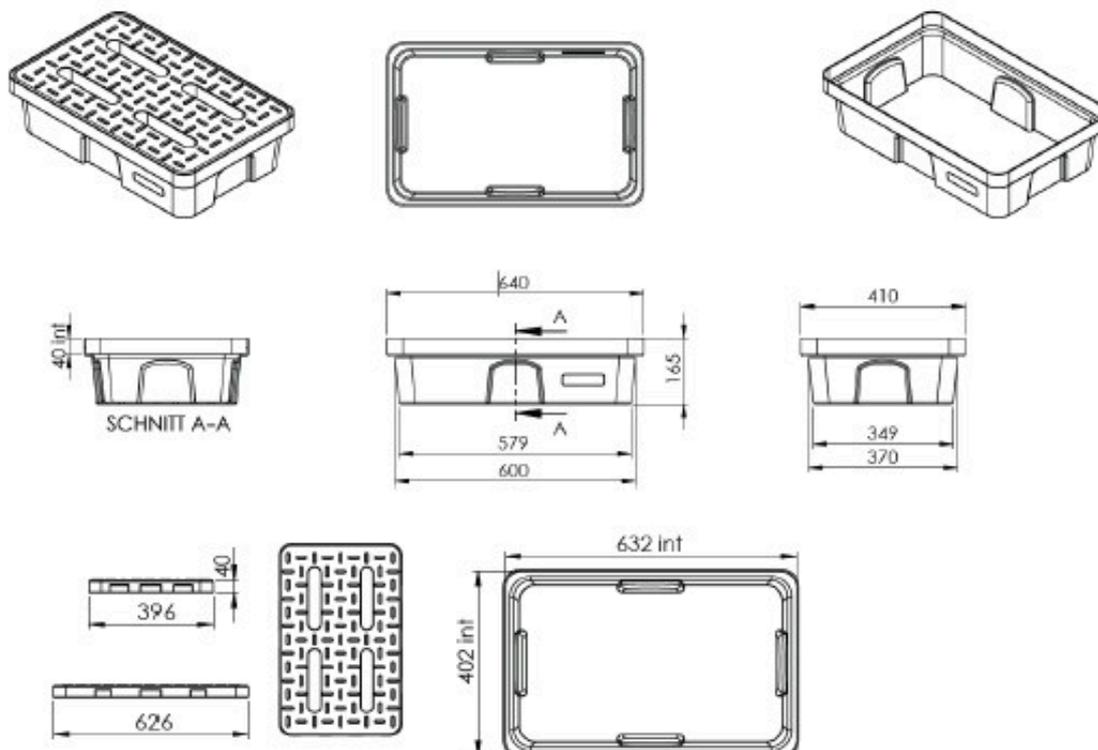
PFRP120/150xxxx: Bodenauffangwanne 120 L
PFRP180/150xxxx: Bodenauffangwanne 180 L

Anlage 1.8

LABR20CDIBTxxx : Labor-Auffangwanne 20 L mit Gitterrost



LABR30CDIBTxxx : Labor-Auffangwanne 30 L mit Gitterrost

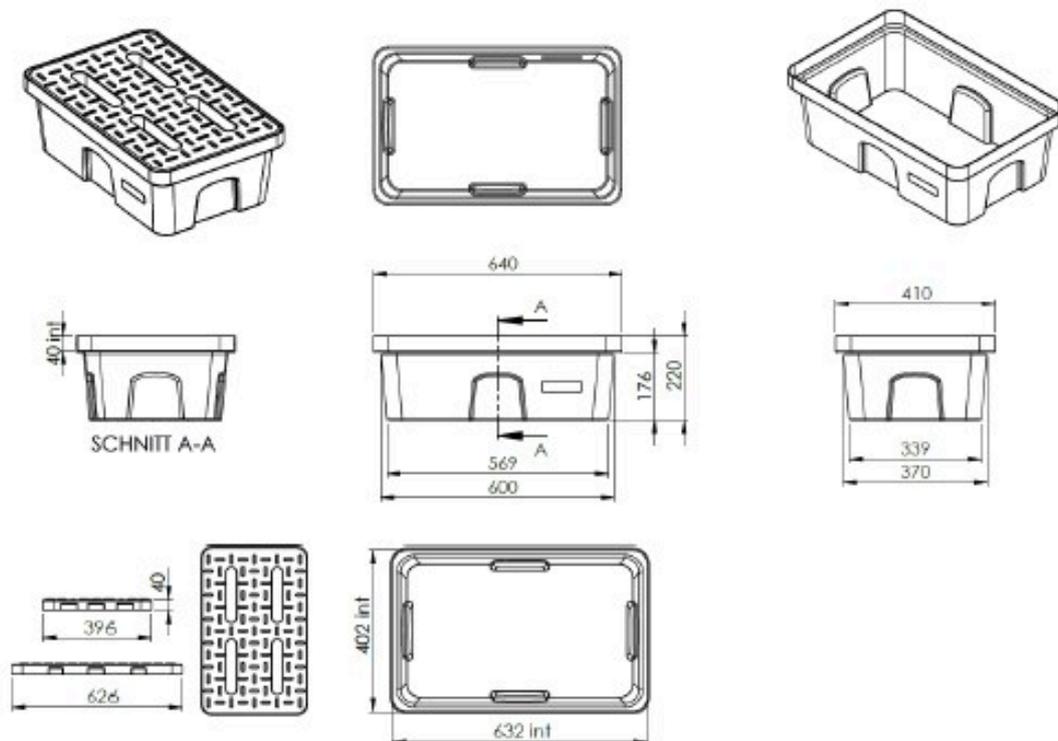


Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

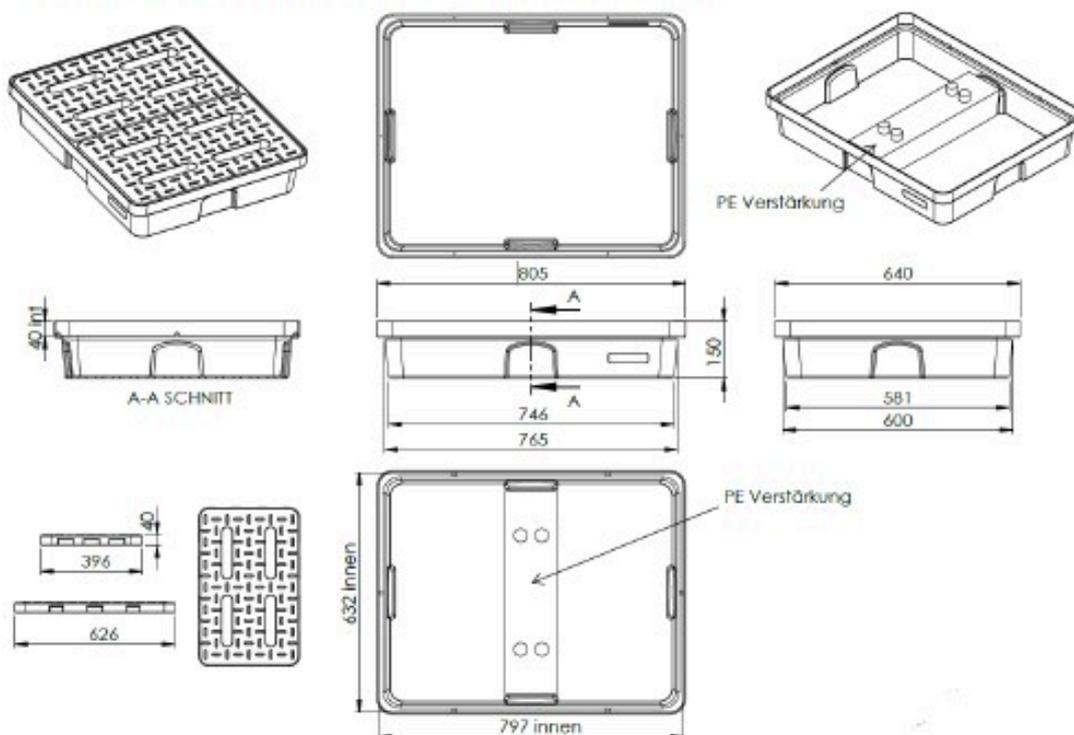
LABR20CDIBTxxx: Labor-Auffangwanne 20 L mit Gitterrost
 LABR30CDIBTxxx: Labor-Auffangwanne 30 L mit Gitterrost

Anlage 1.9

LABR40CDIBTxxx : Labor-Auffangwanne 40 L mit Gitterrost



LABR60CDIBTxxx : Labor-Auffangwanne 60 L mit Gitterrost

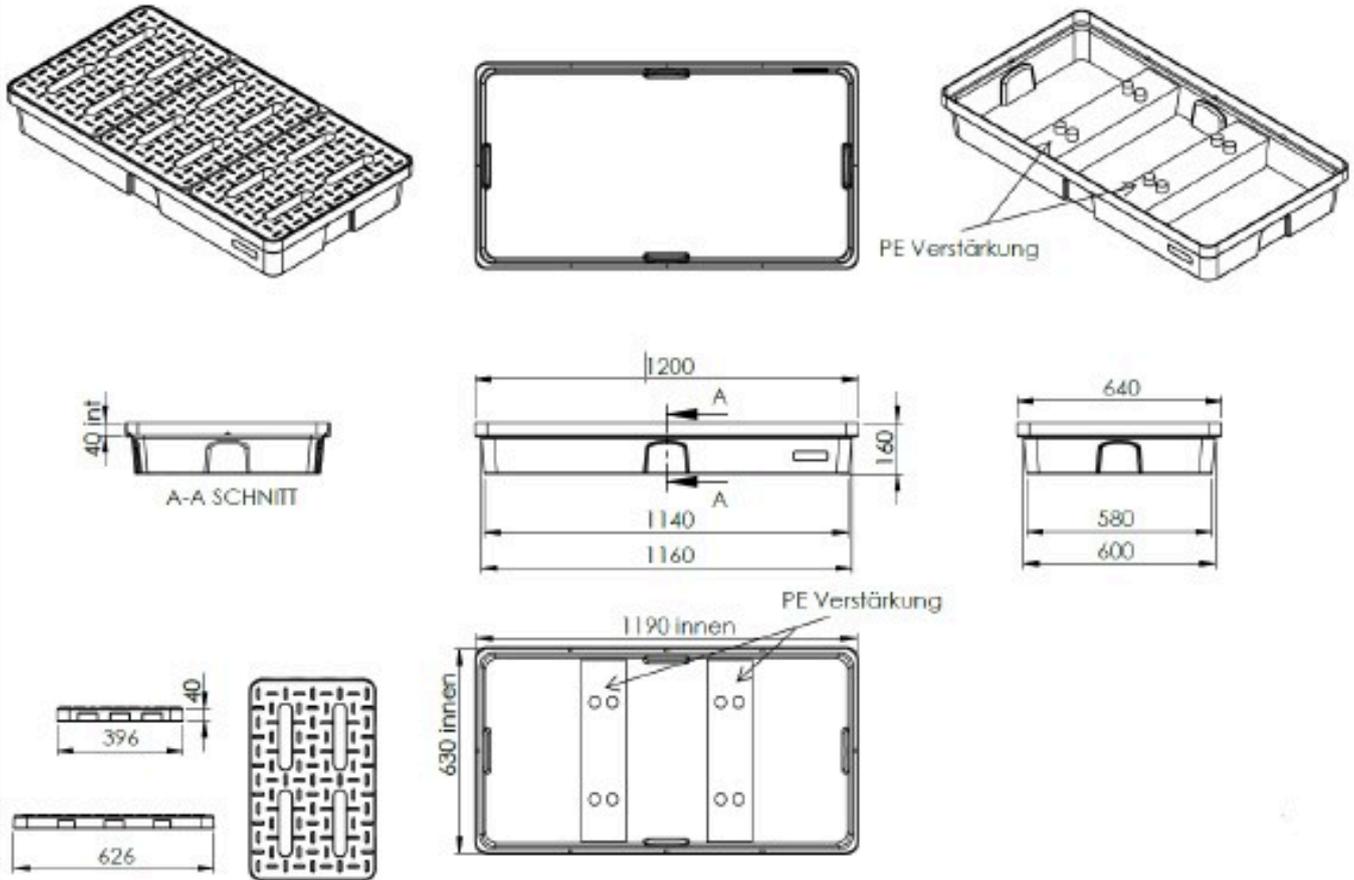


Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

LABR40CDIBTxxx: Labor-Auffangwanne 40 L mit Gitterrost
 LABR60CDIBTxxx: Labor-Auffangwanne 60 L mit Gitterrost

Anlage 1.10

LABR90CDIBTxxx : Labor-Auffangwanne 90 L mit Gitterrost



Auffangvorrichtungen aus Polyethylen

LABR90CDIBTxxx: Labor-Auffangwanne 90l mit Gitterrost

Anlage 1.11

Anlage 2

Werkstoffe

1 Auffangvorrichtungen

(1) Für die Herstellung der rotationsgeformten Grundkörper der Auffangvorrichtungen dürfen nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene Formmassen verwendet werden. Eine Mischung der unterschiedlichen Formmassen ist nicht zulässig. Regenerat dieser Werkstoffe ist von der Verwendung ausgeschlossen. Die Verwendung von bis zu 30 % aus gleichen Produktionsbetrieben stammendem Umlaufmaterial, das während der Herstellung der Auffangvorrichtungen anfällt, zusätzlich zur Verwendung von Neumaterial ist zulässig.

(2) Den Formmassen dürfen Farbpigmente der Firma France Colors in den Farben enzianblau, anthrazitgrau, silbergrau, sonnengelb, schwarz und melongelb zur Einfärbung zugesetzt werden, wobei der Farbstoffanteil 0,2 % betragen darf.

(3) Bei einem Wechsel der Formmasse ist eine erneute Erstprüfung entsprechend Abschnitt 2.4.3 der Besonderen Bestimmungen durchzuführen.

2 Stellebenen und Verstärkung

(1) Für die Herstellung der rotationsgeformten Stellebenen und Verstärkungen dürfen nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene Formmassen verwendet werden. Eine Mischung der unterschiedlichen Formmassen ist nicht zulässig. Regenerat dieser Werkstoffe ist von der Verwendung ausgeschlossen. Die Verwendung von bis zu 30 % aus gleichen Produktionsbetrieben stammendem Umlaufmaterial, das während der Herstellung der Auffangvorrichtungen anfällt, zusätzlich zur Verwendung von Neumaterial ist zulässig.

(2) Den Formmassen dürfen Farbpigmente der Firma France Colors in der Farbe schwarz zur Einfärbung zugesetzt werden, wobei der Farbstoffanteil 0,2 % betragen darf.

(3) Bei einem Wechsel der Formmasse ist eine erneute Erstprüfung entsprechend Abschnitt 2.4.3 der Besonderen Bestimmungen durchzuführen.

Anlage 3

Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

1 Herstellung

Der Rotationssinterprozess ist so zu steuern, dass die Formmasse einerseits vollständig aufgeschmolzen und andererseits thermisch nicht geschädigt wird. Die Bildung von Fehlstellen, unzulässigen Materialanhäufungen und Lunkern ist auszuschließen.

2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Auffangvorrichtungen zum Zwecke des Transports bzw. der (Zwischen-) Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

2.2 Transport, Lagerung

2.2.1 Allgemeines

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

2.2.2 Transportvorbereitung

(1) Die Auffangvorrichtungen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.

(2) Die Ladefläche des Transportfahrzeuges muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Auffangvorrichtungen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastung auszuschließen sind.

2.2.3 Auf- und Abladen

Beim Abheben, Verahren und Absetzen der Auffangvorrichtungen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

2.2.4 Beförderung

(1) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern.

(2) Durch die Art der Befestigung dürfen die Auffangvorrichtungen nicht beschädigt werden.

2.2.5 Lagerung

Sollte eine Zwischenlagerung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem von scharfkantigen Gegenständen befreitem Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Auffangvorrichtungen gegen Beschädigungen und Sturmeinwirkung zu schützen. Auffangvorrichtungen ohne UV-beständige Ausrüstung (z. B. schwarze Einfärbung) sind vor UV-Einwirkung zu schützen.

2.2.6 Schäden

Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

Anlage 4, Seite 1

Übereinstimmungsbestätigung

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Werkstoffe

Der Verarbeiter hat im Rahmen der Eingangskontrollen für die verwendeten Formmassen (Ausgangsmaterialien) zur Herstellung der Auffangvorrichtungen, für die Stellebenen und Verstärkungen entsprechend Tabelle 1 nachzuweisen, dass die Werkstoffe den in den Besonderen Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1 festgelegten Baustoffen entsprechen.

Tabelle 1: Bescheinigungen

Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Formmasse	Handelsname, Typenbezeichnung nach DIN EN ISO 17855-1 ¹	Besondere Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1	Ü-Zeichen	jede Lieferung
	MFR, Dichte			
Formstoffe (Auffangwanne)	MFR, Dichte, Streckspannung, Streckdehnung, Elastizitätsmodul	Abschnitt 1.2 dieser Anlage	Aufzeichnung	nach Betriebsanlauf, nach Chargenwechsel
Formstoffe Stelleben und Verstärkungen	MFR, Dichte			

¹ DIN EN ISO 17855-1:2015-02 Kunststoffe – Polyethylen (PE)-Formmassen – Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen (ISO 17855-1:2014); Deutsche Fassung EN ISO 17855-1:2014

Anlage 4, Seite 2

1.2 Prüfgrundlage für Formstoff

(1) Für die rotationsgeformten Auffangwannen aus den Formmassen nach den Besonderen Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1 gelten Anforderungen nach Tabelle 2.

(2) Für die rotationsgeformten Stellebenen und Verstärkungen aus den Formmassen nach den Besonderen Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1 gelten Anforderungen nach Tabelle 3

Tabelle 2: Prüfgrundlagen für Formstoffe der Auffangwanne

Eigenschaft, Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswert
MFR in g/(10 min)	DIN EN ISO 1133-1 ² MFR (190 °C/2,16)	3,3 – 5,0
Dichte in g/cm	DIN EN ISO 1183-1 ³	0,929 - 0,941
Streckspannung in N/mm ²	DIN EN ISO 527-1 und -2 ⁴ (bei 50 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 19,0
Streckdehnung in %		≥ 10,7
Sekantenmodul in N/mm ²	DIN EN ISO 527-1 und -2 (bei 1 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 650

Index (a) Ausgangswert entsprechend allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung der Formmasse

Tabelle 3: Prüfgrundlagen für Formstoffe der Stelleben und Verstärkungen

Eigenschaft, Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswert
MFR in g/(10 min)	DIN EN ISO 1133-1 MFR (190 °C/2,16)	3,3 – 5,0
Dichte in g/cm ³	DIN EN ISO 1183-1	0,929 - 0,941

Index (a) Ausgangswert entsprechend allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung der Formmasse

1.3 Auffangvorrichtungen

Die in Tabelle 4 aufgeführten Prüfungen sind an den Auffangvorrichtungen durchzuführen.

Tabelle 4: Prüfgrundlagen Bauteilprüfungen Auffangvorrichtung

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen, Form, Abmessungen	in Anlehnung an DVS 2206-1 ⁵	Aufzeichnung (Hersteller- Bescheinigung)	jede Auffangvorrichtung- (Wanddicken stichprobenartig)
Wanddicken, Einsatzmassen	Abschnitt 1.4 dieser Anlage		
Dichtheit	Wasserfüllung oder andere gleichwertige zerstörungsfreie Prüfung		

² DIN EN ISO 1133-1:2022-10 Kunststoffe - Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten – Teil 1: Allgemeines Prüfverfahren (ISO 1133-1:2022)

³ DIN EN ISO 1183-1:2019-09 Kunststoffe - Verfahren zur Bestimmung der Dichte von nicht verschäumten Kunststoffen – Teil 1: Eintauchverfahren, Verfahren mit Flüssigkeitspyknometer und Titrationsverfahren (ISO 1183-1:2019, korrigierte Fassung 2019-05); Deutsche Fassung EN ISO 1183-1:2019

⁴ DIN EN ISO 527-1:2019-12 Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 1: Allgemeine Grundsätze (ISO 527-1:2019); Deutsche Fassung EN ISO 527-1:2019

DIN EN ISO 527-2:2012-06 Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 2: Prüfbedingungen für Form- und Extrusionsmassen (ISO 527-2:2012); Deutsche Fassung EN ISO 527-2:2012

⁵ DVS 2206-1:2011-09 Zerstörungsfreie Prüfungen von Behältern, Apparaten und Rohrleitungen aus thermoplastischen Kunststoffen – Maß- und Sichtprüfung

Anlage 4, Seite 3

1.4 Prüfgrundlage für Abmessungen, Wanddicken und Einsatzmassen

(1) Die Abmessungen und Konstruktionsdetails sind den Anlagen 1.1 bis 1.11 zu entnehmen.

(2) Die erforderlichen Mindestwanddicken, Mindestmassen (ohne Stellebene) der Auffangwanen sind Tabelle 5 zu entnehmen.

Tabelle 5: Auffangvorrichtungen, Massen und Wanddicken

Typ	Abmessung in mm	Mindestwanddicke in mm	Mindestmasse in kg
BRL70/230xxxx	810x635x230	Seitenwand: 6,4 Boden: 6,5	6,6
BRL70xxxx	805x635x330	Seitenwand: 6,2 Boden: 6,6	7,1
PF100xxxx	990x645x145	Seitenwand: 5,9 Boden: 5,3	7,8
PF200xxxx	990x645x345	Seitenwand: 7,6 Boden: 8,2	15,1
LABR10DIBTxxx	445x415x90	Seitenwand: 5,2 Boden: 5,5	1,4
LABR20CDIBTxxx	640x410x115	Seitenwand: 4,0 Boden: 4,6	1,9
LABR20DIBTxxx	640x410x115	Seitenwand: 4,0 Boden: 4,6	1,9
LABR30CDIBTxxx	640x410x165	Seitenwand: 3,7 Boden: 4,3	2,3
LABR30DIBTxxx	640x410x165	Seitenwand: 3,7 Boden: 4,3	2,3
LABR40CDIBTxxx	640x410x220	Seitenwand: 5,4 Boden: 6,0	3,3
LABR40DIBTxxx	640x410x220	Seitenwand: 5,4 Boden: 6,0	3,3
LABR60CDIBTxxx	805x640x150	Seitenwand: 4,2 Boden: 4,4	3,7
LABR60DIBTxxx	805x640x150	Seitenwand: 4,2 Boden: 4,4	3,7
LABR90CDIBTxxx	1200x640x160	Seitenwand: 4,5 Boden: 4,5	5,5
LABR100DIBTxxx	1200x640x160	Seitenwand: 4,5 Boden: 4,5	5,5
BRCECOP450/485xxxx	1280x1280x485	Seitenwand: 6,3 Boden: 5,9	25,8
BRCP220xxxx	1250x1250x240	Seitenwand: 10,3 Boden: 6,6	30,6
BRCECOP1100/100xxxx	1380x1280x1000	Seitenwand: 6,2 Boden: 7,9	62,5
MRPECO1050/Blxxxx	2500x1300x530	Seitenwand: 8,5 Boden: 8,9	75,1

Anlage 4, Seite 4

Typ	Abmessung in mm	Mindestwanddicke in mm	Mindestmasse in kg
BRLECOP240/390xxxx	1300x900x386	Seitenwand: 6,0 Boden: 5,5	18,9
PFRP180/150xxxx	1237x1237x150	Seitenwand: 6,6 Boden: 5,1	16,4
PFRP120/150xxxx	1225x830x150	Seitenwand: 5,4 Boden: 5,5	11,0

1.5 Stellebenen und Verstärkungen

(1) Die in Tabelle 6 aufgeführten Prüfungen sind an den Stellebenen und Verstärkungen durchzuführen.

Tabelle 6: Prüfgrundlagen Bauteilprüfungen Wanddicke und Verstärkung

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen, Form, Abmessungen	in Anlehnung an DVS 2206-1 ⁶	Aufzeichnung (Hersteller- Bescheinigung)	jede Stellebene und Verstärkung (Wanddicken stichprobenartig)
Dicke, Einsatzmassen	Abschnitt 1.6 dieser Anlage		

1.6 Prüfgrundlage für Abmessungen, Wanddicken und Einsatzmassen der Stellebenen und Verstärkungen

(1) Die genauen Abmessungen und Konstruktionsdetails sind den Anlagen 1 bis 1.11 zu entnehmen.

(2) Die erforderlichen Mindestmassen der Stellebenen und Verstärkungen sind Tabelle 7 zu entnehmen.

Tabelle 7: Stellebene, Verstärkung, Massen und Abmessung

	Für Typ	Abmessung in mm	Mindestmasse in kg
Stellebene	LABR20CDIBTxxx	395 x 625 x 40	1,4
	LABR30CDIBTxxx		
	LABR40CDIBTxxx		
	LABR60CDIBTxxx		
	LABR90CDIBTxxx		
	BRCECOP450/485xxxx	1200 x 1200 x 40	8,1
	BRCP220xxxx		
	MRPECO1050/Blxxxx		
	FRP180/150xxxx		
	BRCECOP1100/1000xxxx	1200 x 1300 x 40	20,4
	PFRP120/150xxxx	1200 x 800 x 40	8,1
	BRLECOP240/390xxxx		

6

DVS 2206-1:2011-09

Zerstörungsfreie Prüfungen von Behältern, Apparaten und Rohrleitungen aus thermoplastischen Kunststoffen – Maß- und Sichtprüfung

Anlage 4, Seite 5

	Für Typ	Abmessung in mm	Mindestmasse in kg
Verstärkung	LABR60CDIBTxxx	515 x 100 x 100	1,0
	LABR90CDIBTxxx	110 x 545 x 100	1,5
	BRCECOP450/485xxxx	160 x 160 x 465	2,0
	BRCECOP1100/1000xxxx	ø145 x 974	2,2
	MRPECO1050/Blxxxx	480 x 140 x 1105	7,5
	BRLECOP240/390xxxx	ø145 x 360	1,0